

# TE Vwgh Beschluss 2008/6/19 2007/18/0144

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;  
41/02 Asylrecht;  
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

## Norm

FrPolG 2005 §60 Abs1;  
FrPolG 2005 §60 Abs2 Z9;  
FrPolG 2005 §63 Abs1;  
FrPolG 2005 §66 Abs1;  
FrPolG 2005 §66 Abs2;  
FrPolG 2005 §87;  
VwGG §58 Abs2;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger sowie den Hofrat Dr. Enzenhofer und die Hofräatin Mag. Merl als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Schmidl, in der Beschwerdesache der L K in L, geboren am 19. Juni 1981, vertreten durch Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 15. Februar 2007, Zi. St 197/05, betreffend Erlassung eines befristeten Aufenthaltsverbotes, den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandersatz findet nicht statt.

## Begründung

I.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich (der belangten Behörde) vom 15. Februar 2007 wurde gegen die Beschwerdeführerin, eine serbische Staatsangehörige, gemäß § 60 Abs. 1 und 2 Z. 9, §§ 63, 66, 87 und 87 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, ein Aufenthaltsverbot in der Dauer von einem Jahr erlassen. Nach Ausweis der vorgelegten Verwaltungsakten wurde der Bescheid der Beschwerdeführerin am 23. Februar 2007 zugestellt.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehr, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, sah jedoch von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

4. Auf die hg. Anfrage vom 24. April 2008, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen sich die Beschwerdeführerin im Hinblick auf den Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes noch für beschwert erachte, teilte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 13. Mai 2008 mit, dass infolge des Ablaufes der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes die Beschwerde weggefallen sei und sie um Zuspruch der Kosten des Beschwerdeverfahrens ersuche.

II.

1. Da die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes mittlerweile abgelaufen ist, kann die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin auch durch ein stattgebendes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht verbessert werden. In einem solchen Fall ist zufolge nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 27. Jänner 2004, Zl. 2001/18/0087, mwN).

2. Im Hinblick darauf, dass die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen ist - weder die Auffassung der belangten Behörde noch die der Beschwerdeführerin kann von vornherein als zutreffend oder unzutreffend angesehen werden - und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, hat der Gerichtshof nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandersatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG).

Wien, am 19. Juni 2008

**Schlagworte**

Kein Zuspruch KeinZuspruch von Aufwandersatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2007180144.X00

**Im RIS seit**

01.10.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)